

Auf Antrag der Prozeßbevollmächtigten beider Prozeßparteien nahm das Bezirksgericht Magdeburg in seinem Beschluß vom 10. April 1986 — BFR 119/85 — eine Gebührensatzfestsetzung für das Verfahren über die Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung vor. Damit hat es in einer Frage entschieden, über die in der Praxis unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Nach § 8 Abs. 2 RAGO entstehen für die Tätigkeit des Rechtsanwalts keine Gebühren. Wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung innerhalb eines laufenden gerichtlichen Verfahrens gestellt wurde. Das ergibt sich daraus, daß das Anordnungsverfahren als Teil des anhängigen gerichtlichen Verfahrens zur Hauptsache anzusehen ist.

Anders ist die Rechtslage aber, wenn gegen die in erster Instanz ergangene einstweilige Anordnung Beschwerde eingelegt und durch das Rechtsmittelgericht darüber entschieden wurde. Die Verhandlung über die Beschwerde ist eine gesonderte Verhandlung, für die gemäß § 9 Abs. 1 RAGO auch Rechtsanwaltsgebühren gesondert entstehen. Für die Höhe dieser Gebühren ist § 8 Abs. 1 RAGO heranzuziehen, der die Rechtsanwaltsgebühren für das Verfahren zur Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung außerhalb eines laufenden gerichtlichen Verfahrens regelt. Danach entstehen also je eine halbe Bearbeitungs- und Verhandlungsgebühr.

Rechtsanwalt HORST KÜHNERT, Magdeburg,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte
im Bezirk Magdeburg

Eigentumserwerb beim Kauf unter Bürgern

"mit vereinbarter Ratenzahlung

Zutreffend gehen A. Marko (NJ 1984, Heft 9, S. 375) und J. Aßmann (NJ 1986, Heft 11, S. 465) davon aus, daß die Regelung des § 141 ZGB über den Kauf auf Teilzahlung auf der Grundlage eines Kredits der staatlichen Kreditinstitute nicht auf die Fälle anwendbar ist, in denen Bürger untereinander Kaufverträge abschließen und in bezug auf den Kaufpreis Ratenzahlung vereinbaren.

Zu Recht hat Marko auf die für den Eigentumsübergang der Ware beim Kauf maßgebliche Rechtsvorschrift des § 139 Abs. 3 ZGB hingewiesen. Diese Regelung, wonach das Eigentum an der Ware grundsätzlich mit deren Übergabe und der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht, gilt uneingeschränkt für alle nach dem ZGB zu beurteilenden Kaufrechtsbeziehungen. Das heißt, sie ist konsequent anzuwenden sowohl auf den Abschluß von Kaufverträgen zwischen dem staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Einzelhandel und Bürgern als auch auf den Abschluß von Kaufverträgen der Bürger untereinander. Daß das ZGB die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht kennt und eine solche auch nicht nach § 45 Abs. 3 ZGB zulässig ist, unterliegt keinem Zweifel.

Der von Abmann dargelegten möglichen Interessenlage beim Abschluß von Kaufverträgen zwischen Bürgern trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß es im Hinblick auf den Eigentumsübergang ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zuläßt. Im Konfliktfall wäre daher, zu klären, ob und welche Vereinbarungen zu dieser Frage getroffen wurden. Sind von den Vertragspartnern spezielle Vereinbarungen zum Eigentumsübergang der verkauften Ware nicht oder nicht nachweisbar getroffen worden, ergibt sich die Rechtslage hierzu aus § 139 Abs. 3, 1. Halbsatz ZGB.

Demgegenüber möchte Abmann aus Zweckmäßigkeitserwägungen den § 139 Abs. 3 ZGB nur für die Vertragsbeziehungen des sozialistischen Einzelhandels zu den Bürgern gelten lassen, nicht aber für die Kaufbeziehungen der Bürger untereinander.

Abgesehen davon, daß verbindliche gesetzliche Regelungen nicht aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitsgründen außer Kraft gesetzt werden können, besteht dafür entgegen der Argumentation von Abmann auch bei Kaufverträgen mit vereinbarter Ratenzahlung zwischen Bürgern kein praktisches Bedürfnis. Im Gegenteil. Da der Veräußerer bis zur vollen Bezahlung Eigentümer des Kaufgegenstandes bleibt, ist er gemäß § 27 ZGB vor einem Weiterverkauf der Sache durch den Erwerber geschützt. Andererseits kann der Erwerber die Sache schon nutzen, bevor er sie bezahlt hat. Beides, entspricht dem Interesse der Vertragspartner.

An dieser Rechtslage stößt sich Abmann aber vor allem im Hinblick darauf, daß in den Fällen vereinbarter ratenweiser Bezahlung des Kaufpreises der Verkäufer als Eigentümer des

Bei anderen gelesen

Frauen-Teilzeitarbeit — zusätzliche Profitquelle für Unternehmer

„Kapovaz“, Abkürzung für kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit, bedeutet nicht mehr und nicht weniger als Arbeitszeit auf Abruf. Sie gehört zu den derzeit diskriminierendsten Formen der Teilzeitarbeit. Die Frauen in den Betrieben haben es aber auch immer mehr mit Job-sharing bzw. mit einer weiteren Form der Teilzeitarbeit zu tun, und zwar den „Aushilfen“.

Bei der Arbeitszeit auf Abruf Kapovaz haben sich die Frauen verpflichtet, dem Unternehmen jederzeit abrufbereit zur Verfügung zu stehen. An welchen Tagen, zu welcher Zeit die Frauen arbeiten soll, ihre Arbeit gebraucht wird, erfährt sie kurzfristig per Telefon. Bezahlt wird nur die geleistete Arbeit, nicht aber die ständige „Arbeitsbereitschaft“.

Eine Art Vorläufer der Kapovaz war die gleitende Arbeitszeit. Durch das anscheinend begrenzte eigene Bestimmen der Arbeitszeit wurden zum einen stärkere Kontrollen über die Arbeitszeit eingeführt und zum anderen Arztbesuche oder dringende Familienangelegenheiten in die Freizeit verlegt.

Immer mehr haben es die Kolleginnen in den Betrieben mit dem nach amerikanischem Muster „job-sharing“ zu tun. Zwei oder mehr Arbeitskräfte teilen sich einen Arbeitsplatz und übernehmen dann gemeinsam die Verantwortung dafür, daß der Arbeitsplatz sowohl ständig besetzt ist als auch die Aufgaben laufend erfüllt werden. Das bedeutet auch ständige Arbeitsbereitschaft, aber bezahlt wird hier nur die tatsächlich gearbeitete Zeit.

Eine weitere Form der Teilzeitarbeit sind die „Aushilfen“. In der Regel handelt es sich um befristete Arbeitsverträge von 1-3 Monaten, bei deren Ablauf es keiner Kündigung bedarf. Oft hat dies auch zur Folge:

- Kein Anspruch auf bezahlten Urlaub
- Kein Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld
- Kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen
- Kein Kündigungsschutz
- Kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die verschiedenen Varianten der Arbeitszeit, vom 8-Stunden-Tag im Betrieb bis hin zu den verschiedenen Arbeitszeiten und dem Computer auf dem Küchentisch sind dem Leitgedanken der Unternehmer untergeordnet: Was bringt die größten Profite? Die verschiedenen Varianten der Teilzeitarbeit sind deshalb keine geeigneten Maßnahmen zur Überwindung von Arbeitslosigkeit, im Gegenteil. Ist ein Arbeitsplatz erst einmal geteilt, läßt er sich später unkomplizierter ganz auflösen.

Aus: *Unsere Zeit* (Düsseldorf) vom 20. September 1986, S. 7.

Kaufgegenstandes bis zu dessen voller Bezahlung das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes trage.

In diesen Fällen ist der Veräußerer jedoch zumindest so zu stellen wie bei der Leihe. Auch hier handelt es sich inhaltlich darum, daß eine Sache vorübergehend zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen wird (vgl. § 280 ZGB). Der Erwerber als Besitzer und Nutzer der Sache ist daher ebenso wie bei der Leihe verpflichtet, diese bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises pfleglich zu behandeln sowie vor Schaden und Verlust zu bewahren. Er ist somit bis zur vollständigen Bezahlung für alle während dieser Zeit an der Sache eingetretenen Schäden einschließlich des Verlustes verantwortlich, soweit der Schaden oder Verlust nicht auch beim Veräußerer eingetreten wäre.

Auch Abmann dürfte nicht ernstlich meinen, daß dem Erwerber bei Beschädigung der in seinem Besitz befindlichen, noch nicht bezahlten Sache z. B. ein Anspruch auf Preisnachlaß gegen den Veräußerer zustehen würde. Davon zu unterscheiden ist selbstverständlich die mögliche Geltendmachung von Garantiesprüchen.

Liegt dem Kaufvertrag mit vereinbarter Ratenzahlung dagegen eine zum Verbrauch bestimmte Sache zugrunde, wird allerdings davon ausgegangen werden müssen, daß in diesen Fällen der Eigentumsübergang seiner Natur nach immanenter Bestandteil der Übergabe der Sache ist, ohne daß es hierzu noch einer besonderen Vereinbarung bedürfte.

INGRID TAUCHNITZ,
Richter am Obersten Gericht